



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0078-23-10
= RSS-E 29/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.3.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller ist Mitglied des *(anonymisiert)* Landesjagdverbandes. Dieser hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für seine Mitglieder eine Jagd-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Für diese Versicherung gelten die AHVB und EHVB 2004, deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an (...)

10.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen; (...)“

Der Antragsteller begehrt die Zahlung von € 1.905,23 aus dem Schadenfall Nr. *(anonymisiert)*. Die Antragstellervertreterin meldete am 6.10.2023 dazu Folgendes:

Am 12.08.2023 um 20:00 legte Herr (anonymisiert) seine Waffe auf die Motorhaube des Fahrzeuges von Herrn R(anonymisiert), einen (anonymisiert) mit dem Kennzeichen (anonymisiert) ab als sich plötzlich aus der Waffe ein Schuss löste und das Fahrzeug beschädigte. Da die Schussabgabe ein versehen war hat die Staatsanwaltschaft (anonymisiert) auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Der Schaden wurde ursprünglich fälschlicherweise der Privat u. Sporthaftpflichtversicherung von Herrn (anonymisiert) gemeldet, der Schaden daher über die W(anonymisiert) besichtigt, selbstverständlich natürlich abgelehnt. Gutachten und Ablehnung liegt dem Anhang bei. Mittlerweile wurde das Fahrzeug von Herrn R(anonymisiert) repariert, Rechnung und Überweisungsbestätigung liegt ebenfalls dem Anhang bei.

Wir bitten nun um Prüfung und um Überweisung des Rechnungsbetrages in der Höhe von 1.905,23 EUR auf das Konto von Herrn (anonymisiert) (...)

Auf Nachfrage der Antragsgegnerin ergänzte die Antragstellervertreterin am 13.10.2023:

„(...) Er habe das Gewehr auf der Motorhaube von Herrn R(anonymisiert) aufgelegt und ein Wild über das Zielfernrohr anvisiert und einen Schuss abgegeben. Da das Zielfernrohr höher montiert ist hat er nicht gesehen das der Lauf nicht über die Motorhaube hinausragt und daher hat das Projektil das Fahrzeug beschädigt.(...)“

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 16.10.2023 die Deckung ab. Da das Fahrzeug als Ablage für das Gewehr verwendet worden sei, liege eine Verwendung des Kfz als bewegliche Sache vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.10.2023. Es liege durch die Schussabgabe keine bewusste und gewollte Einwirkung auf das Kfz vor, was Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Risikoausschlusses sei. Lediglich das Abstützen der Waffe auf dem Fahrzeug sei eine solche Einwirkung, durch diese sei aber kein Schaden entstanden.

Die Antragsgegnerin gab dazu folgende Stellungnahme ab:

*„In diesem Vertrag ist der (anonymisiert) Landesjagdverband versichert. Da der Antrag von einem mitversicherten Jäger und nicht dem Versicherungsnehmer selbst gestellt wurde besteht unserer Ansicht nach keine Antragslegitimation.
Aus Datenschutzgründen können wir daher leider keine inhaltliche Stellungnahme abgeben.“*

Die Geschäftsstelle ersuchte daher die Antragstellervertreterin mit Schreiben vom 15.12.2023 um Vorlage der Versicherungspolize bzw. derjenigen Bestimmungen des Vertrages, wonach der Antragsteller zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt ist, alternativ um Nachweis der im Einzelnen erfolgten Zustimmung der Versicherungsnehmerin.

Die Antragstellervertreterin äußerte sich dazu nicht. Daher war von einer weiteren Behandlung des Schlichtungsfalles gemäß Pkt. 4.6.2 lit a) der Satzung abzusehen.

Im Übrigen verweist die Schlichtungskommission jedoch auf die Entscheidung des OGH 7 Ob 7/90. In dieser Entscheidung wurde die Anwendbarkeit des Tätigkeitsausschlusses in folgendem Sachverhalt bejaht: Der Versicherungsnehmer hatte den Auftrag, einen Defekt an einer Kompressoranlage zu beheben. Als Fehlerquelle entdeckte er ein defektes Öldruckventil an einem der beiden Kompressoren der Anlage. Als er den Schaden an diesem Kompressor repariert hatte, testete er die Anlage. Er ging zum anderen Kompressor, um die Temperatur zu vergleichen, als sich dieser einschaltete. Der Versicherungsnehmer erschrak, eine Schraube des Schaltkastens fiel in eine Lüfteröffnung und beschädigte den ersten Kompressor. Der OGH hielt zur Tätigkeitsklausel dabei fest:

Unter einer "Tätigkeit" an einer Sache im Sinne der vorgenannten Bestimmung ist ebenso wie im Sinne des Ausschlussstatbestandes des Art.7 Punkt 9.3. der AHVB 1978 eine bewusste und gewollte, auf einen bestimmten Zweck abgestellte, nicht nur zufällige Einwirkung auf eine Sache zu verstehen. Es genügt, daß gelegentlich einer an einer anderen Sache auszuführenden Arbeit auch eine Tätigkeit an der später beschädigten Sache bewusst und gewollt durchgeführt wird. Bewusst und gewollt muss nicht die Schadenszufügung, sondern lediglich die Einwirkung auf die Sache sein. Der Kläger stellt nicht in Abrede, dass das Handauflegen auf den Kompressor bewusst und gewollt war und dass er eine Tätigkeit an dem Kompressor durchführen wollte. Der Umstand, dass er dabei eine Schraube, die sich in seiner Hand befunden hatte, ungewollt fallen ließ und dadurch den Schaden verursachte, ist ohne rechtliche Bedeutung. Gewiss kann, wie bereits erwähnt, eine bloß zufällige Einwirkung auf eine Sache nicht als Tätigkeit im Sinne der Klausel aufgefasst werden. Doch ist dem Kläger die Schraube nicht entfallen, als er zufällig bei dem Kompressor stand, sondern als er im Begriffe war, die Temperatur dieses Kompressors mit der jenes Gerätes, das er instandgesetzt hatte, durch Auflegen seiner Hand zu vergleichen. Ob aber gerade die bewusste Tätigkeit selbst den Schaden herbeiführt, ist gleichgültig.

In diesem Sinne muss auch ein Schaden beim Abfeuern des Gewehres dem Tätigkeitsausschluss subsumiert werden, solange der Antragsteller das Gewehr beim Zielvorgang bewusst auf dem später beschädigten Kfz abgestützt hat und dadurch eine Tätigkeit an oder mit dem Fahrzeug durchgeführt hat.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. März 2024